

# KOOPERATION, KONFRONTATION, DISRUPTION

Marco  
Polli-Schönborn

*Frühneuzeitliche Herrschaft in der  
alten Eidgenossenschaft vor und während  
des Leventiner Protestes von 1754/55*



SCHWABE VERLAG





**Marco Polli-Schönborn**

# **Kooperation, Konfrontation, Disruption**

**Frühneuzeitliche Herrschaft in der alten  
Eidgenossenschaft vor und während des  
Leventiner Protestes von 1754/55**

**Schwabe Verlag**



MIX  
Papier aus verantwortungsvollen Quellen  
FSC® C083411

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Schwabe Verlag, Schwabe Verlagsgruppe AG, Basel, Schweiz

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk einschliesslich seiner Teile darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in keiner Form reproduziert oder elektronisch verarbeitet, vervielfältigt, zugänglich gemacht oder verbreitet werden.

Abbildung Umschlag: Campanile der Kirche San Carlo di Negrentino oberhalb Prugiasco, Valle Blenio (Foto: Autor)

Lektorat: Andrea Graziano di Benedetto, Wiesbaden

Umschlaggestaltung: icona basel gmbh, Basel

Layout: icona basel gmbh, Basel

Satz: 3w+p, Rimpär

Druck: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN Printausgabe 978-3-7965-4084-4

ISBN eBook (PDF) 978-3-7965-4108-7

DOI 10.24894/978-3-7965-4108-7

Das eBook ist seitenidentisch mit der gedruckten Ausgabe und erlaubt Volltextsuche. Zudem sind Inhaltsverzeichnis und Überschriften verlinkt.

[rights@schwabe.ch](mailto:rights@schwabe.ch)

[www.schwabe.ch](http://www.schwabe.ch)

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	9
<b>Einleitung</b> .....	11
Forschungsstand .....	16
Aufbau, Zielsetzung und Fragestellungen .....	20
Theoriegeleitetes Erkenntnisinteresse .....	24
Neubewertung des Absolutismusbegriffs und dessen Intention .....	27
Neue Tendenzen der Frühneuzeitforschung: Alternative Herrschaftskonzeptionen .....	31
Ordnungsdiskurs in der Vormoderne .....	34
Quellenlage .....	39
<b>Verfassungsrechtliche Stellung der Talschaft Leventina am Vorabend der politischen Verwerfung</b> .....	41
Behörden- und Verwaltungsorganisation .....	41
<b>Der Leventiner Protest von 1754/55</b> .....	55
Chronologie und «Narratio» des Konfliktverlaufs .....	55
Inquirieren, Richten und Strafen: Strafrechtliche Aufarbeitung der Leventiner Protestbewegung .....	116
Schlussbilanz der Ergebnisse des Leventiner Protestes von 1754/55 ....	142

<b>Langfristige Ursachen und Hintergründe der politischen Verwerfung</b> .....	151
Die frühneuzeitliche Aufstands- und Widerstandstradition im Corpus Helveticum im Lichte von Konfliktursachentheorien .....	151
Der Leventiner Protest von 1755 im Lichte rechtshistorischer Aspekte .	193
Urner Militärunternehmertum, Söldnerwerbung und Pensionen .....	202
<b>Kurzfristige Ursachen und auslösende Momente der politischen Verwerfung</b> .....	233
Soziale Benachteiligung administrieren .....	233
Kredit-, Geldverleih und Vormundschaftswesen .....	243
Zeitpunkt des Ausbruchs der politischen Verwerfung – eine unvorhersehbare Koinzidenz? .....	250
Kredit-, Geldverleih und deren Implikationen mit dem Vormundschaftswesen als Auslöser des Protestes von 1754/55? .....	264
Immaterielles Beziehungsgeflecht in der Talschaft Leventina um 1750 .	277
<b>Exkurs: Kohäsionskräfte im vormodernen Herrschaftsgefüge</b> ....	301
Geschworene Landes-, Amts- und Twingschreiber – Stützpfiler der vormodernen Herrschaft? .....	301
<b>Schlussbetrachtungen und Ausblick</b> .....	327
Widerstand oder politischer Gehorsam? .....	327
«Gebet dem Kayser, was des Kaysers, und Gott, was Gottes ist ...» ....	330
Herrschaftskontinuität mittels gezielter obrigkeitlicher Ehrzuweisung an Amtsträger: Die Rolle der geschworenen Schreiber .....	333
Immaterielles und wahlverwandtschaftliches Beziehungsgeflecht: Bewahrende Konstante im vormodernen Herrschaftsgefüge .....	334
Herrschaftskontinuum dank Umverteilung und Partizipation an materiellen und immateriellen Werten .....	337

Grenzen der konsensgestützten- oder akzeptanzorientierten Herrschaft. 338

Herrschaftskontinuum dank Statusanerkennung ..... 341

Fehlende Alternativen zum ständischen Herrschaftsprinzip  
in der Vormoderne? ..... 344

Landrecht versus Verordnungen – ein dauerhaftes und gefährliches  
politisches Minenfeld ..... 346

Urner Vormundschaftsverordnung von 1754: Vorwand für eine  
verstärkte Finanzmarktaufsicht? ..... 347

**Anhang** ..... 351

**Abkürzungsverzeichnis** ..... 361

**Abbildungsverzeichnis** ..... 363

**Tabellenverzeichnis** ..... 365

**Quellen- und Literaturverzeichnis** ..... 367

**Personenregister** ..... 393

**Orts- und Sachregister** ..... 399



## Vorwort

Die Leventina, ein gebirgiges Längstal am Südfuss des Gotthards, verzeichnet seit geraumer Zeit ungewollt eine hohe Medienpräsenz. Insbesondere in den Sommermonaten überbieten sich für den Autobahn-Streckenabschnitt zwischen Quinto und Airolo in der oberen Leventina fast täglich Verkehrshinweise in Form von Staumeldungen. Die damit einhergehenden Blechlawinen prägen das heutige Landschaftsbild dieses Tals in unvorteilhafter Weise und spiegeln eindringlich die Kehrseite der mobilen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts wider. Was den Verkehrsteilnehmenden zuweilen ein gerüttelt Mass an Geduld und den Anwohnern ebensoviel Duldsamkeit beim Ertragen der Immissionen abverlangt, lässt auf die übergeordnete strategische sowie verkehrs- und handelspolitische Bedeutung dieser Region schliessen. Die Leventina: eine «begehrtenswerte» Talschaft, gleichermassen ein zentrales Bindeglied zwischen Nord und Süd, seitdem in dieser Region Handel betrieben wird.

Auch in den Wintermonaten liefert die Leventina heute regelmässig Medienschlagzeilen – als Austragungsort der Heimspiele des legendären, 1937 gegründeten Eishockeyvereins HC Ambri-Piotta. Dieser verbindet Nord und Süd in ungewöhnlicher Weise, rekrutiert sich doch dessen Anhängerschaft zu einem beachtlichen Teil aus der Alpennordseite, vorzugsweise aus dem Kanton Uri. Die Verbundenheit zwischen den beiden Talschaften Uri und Leventina sowie die Affinität der Leventiner zum Eissport lassen sich – Letzteres mit einem Augenzwinkern – auf ein wegweisendes historisches Ereignis zurückführen: Die Schlacht von Giornico 1478. In deren Vorfeld soll der Leventiner Hauptmann, Carlo Francesco Stanga, dem Urner Kriegsrat den entscheidenden Ratschlag unterbreitet haben, angesichts der haushohen mailändischen Übermacht die dortigen Felder zu wässern, auf dass diese bei den tiefen Dezembertemperaturen vereisen und den Gegner beim Anmarsch buchstäblich aufs Glatteis führen mögen. Die erfolgreiche

Umsetzung des Plans verhalf den Eidgenossen zu einem spektakulären militärischen Sieg. Der Ratgeber starb in der Schlacht zwar den Märtyrertod, wurde indes seither beidseits des Gotthards als Held verehrt. Ebenso gereichte Stangas Eingebung seinen Nachkommen zu Ansehen, Einfluss und zu einer Sonderbehandlung – auch seitens der neuen Landesherren.

Die Talschaft Leventina hingegen wurde im Gefolge des Schlachterfolges trotz Bemühen um Anerkennung als gleichberechtigter Bündnispartner definitiv in die Urner Herrschaft integriert und verharrte bis 1798 im Untertanenstatus. Dieser beeinträchtigte das Herrschaftsverhältnis zwischen den beiden Talschaften in der Frühneuzeit nachhaltig. Und so steht insbesondere die sich daraus ergebende Ausgestaltung der Herrschafts- und Verwaltungsbeziehungen zwischen den beiden Partnern ungleichen politischen Ranges im Zentrum der vorliegenden Untersuchung. Ausgangspunkt bildet allerdings eine «Narratio» der Leventiner Protestaktion in den Jahren 1754/55, die das Verhältnis zwischen den beiden Talschaften in seinen Grundfesten erschüttert hat. Ursachen, Hintergründe und Verlauf dieser einzigartigen politischen Verwerfung zwischen Nord- und Südschweiz einer deutschsprachigen Leserschaft in Buchform zugänglich zu machen, ist mitunter ein zentrales Anliegen und gleichermassen Leitschnur der vorliegenden Studie. Deren Autor ist zwar Bürger von Quinto, fühlt sich als Geschichtswissenschaftler indes einer überparteilichen Äquidistanz verpflichtet und hofft, diese bei Wertungen und Schlussfolgerungen im Rahmen der Ereignisschilderung des Protestverlaufs eingehalten zu haben.

Das Zustandekommen der Publikation ist durch eine Vielzahl von Personen in lokalen Archiven und Bibliotheken erleichtert und durch den regen Wissenstransfer mit Fachkolleginnen und -kollegen befördert worden. Ihnen allen sei an dieser Stelle für die vielfältige Unterstützung herzlich gedankt, insbesondere Prof. Dr. Thomas Maissen, Paris, für seine kritische Durchsicht des Manuskripts und für seine wertvollen Hinweise. Schliesslich gilt mein aufrichtiger Dank meiner Familie – Franziska, Flavia, Manuele und Marina – deren Duldsamkeit infolge meiner wissenschaftlichen Leidenschaft zuweilen über Gebühr strapaziert worden ist. Ihnen sei die vorliegende Untersuchung in Dankbarkeit und in herzlicher Verbundenheit gewidmet.

Luzern, 12. April 2019

## Einleitung

*«... godevamo a nostri giorni quasi tutti gli onori, e vantaggi d'una piccola onorata Repubblica: ogni vicinanza faceva il suo Consigliere, ed il Paese generalmente Congregato in forma di Parlamento ellegeva ... tutti questi Consiglieri, ed Officiali ... erano Salariati ... davano il loro voto in Civile, ed in Criminale egualmente alli Illustrissimi Signori Rappresentanti e Sindicatori ... d'Urania ...».*

IL CURATO, E POPOLO DI MAIRENGO, 20. MÄRZ 1757<sup>1</sup>

Man sei bis dieser Tage mit fast allen Vorzügen einer ehrwürdigen kleinen Republik versehen gewesen, führt der Pfarrer (Il Curato) von Mairengo, Autor der eingangs auszugsweise zitierten «relazione» im Nachgang zur politischen Verwerfung aus: Alle Nachbarschaften der Leventina bestellten demokratisch ihre Abgeordneten, und die Talschaft wählte an der jährlichen Landsgemeinde ihre offiziellen Vertreter, die für die Ausübung der politischen Ämter eine finanzielle Entschädigung zugesprochen erhielten. Selbst in die zivil- und strafrechtliche Urteilsfindung seien die einheimischen «offiziali» eingebunden gewesen – gleichberechtigt mit den landesherrlichen Vertretern des Standes Uri. Eine Reihe weiterer Privilegien habe man genossen, fährt die Abhandlung fort, wie jenes einer eigenen Steuerhoheit bei weitgehender Steuerbefreiung gegenüber den Landesherren. Zudem habe man über militärische Einheiten mit eigener Standarte und Befehlsgewalt verfügt. Kurz: Man habe sich einer Vielzahl einzigartiger Ehrbezeugungen sowie politischer und rechtlicher Privilegien erfreut.<sup>2</sup>

---

1 BRUNO LEGOBBE, La rivolta leventinese del 1755 in una relazione del «Curato e popolo di Mairengo», in: Archivio Storico Ticinese (AST) 12, 1962, S. 583–590, Zitat S. 586.

2 «Singolarissimi onori, favori, e grazie; ...». EBD.

Anfang Juni 1755 erfuhr die Vorzugsbehandlung einen jähen Bruch: Im Gefolge einer durch die Urner Landesherren unter eidgenössischer Beteiligung mit militärischer Gewalt erstickten Protestbewegung wurde die Bevölkerung der Talschaft Leventina kollektiv abgestraft und aller Privilegien beraubt. Der Autor der oben zitierten Abhandlung, P. Felice Maria Beltrami, Pfarrer von Mairengo beim Talschaftshauptort Faido, ortete die Schuld für die beispiellose Strafaktion indes nicht bei den Urner Landesherren. Vielmehr zeigte er für deren krude Vorgehensweise Verständnis und suchte die Fehler für die fatale Entwicklung ausschliesslich in den eigenen Reihen: Mit der fahrlässigen Wahl von ehrgeizigen Emporkömmlingen in die besagten Talschaftsämter habe Schlechtigkeit in die Politik Einzug gehalten, Verantwortungslosigkeit habe eine fatale Eskalation in Gang gesetzt und dieses unbedachte Verhalten die Leventiner Bevölkerung schliesslich in die Knechtschaft zurückversetzt. Genährt von spürbarer Abscheu gegenüber den meinungsführenden Talschaftsverantwortlichen, schmähte Pfarrer Beltrami diese ausnahmslos als «canaglie».<sup>3</sup>

Beltramis Anwürfe erinnern an Herodots Verfassungsdebatte aus dem 5. vorchristlichen Jahrhundert, in deren Verlauf der griechische Geschichtsschreiber die Vorzüge und Nachteile der verschiedenen Herrschaftsformen in einem fiktiven Gespräch einander gegenüberstellte; und dabei die Volksherrschaft vom Anhänger der Oligarchie (Megabyzos) auf ähnliche Weise diskreditieren liess, wie es in Beltramis «relazione» geschieht.<sup>4</sup> Es gäbe nichts Unverständigeres und Hochmütigeres, so Megabyzos, als die blinde Masse; sie verfüge über keinerlei Vernunft, ohne Sinn und Verstand stürze sie sich wie ein Strom im Frühling auf die Staatslenkung: Befand die Talschaft Leventina sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Würgegriff einer dege-

---

3 «Con tutto ciò per essere stati à giorni nostri incautamente eletti gli ambiziosi à prefatti officij; cioè Osti, Bettolarij, Giuocatori, Criticasi, ignoranti, incivili, mangioni, ubbriagioni, Bravazzi, Cospettoni, ed altri, che si puotrebbono onorare che coll'ignominioso titolo di *Canaglia* ...». BRUNO LEGOBBE *La rivolta leventinese del 1755 in una relazione del «Curato e popolo di Mairengo»*, S. 586.

4 Herodot von Halikarnassos, *Historien*: 111,81. Zur Verfassungsdebatte siehe WOLFGANG STAMMLER, *Herodot. Neun Bücher der Geschichte*. Nach einer Übersetzung von Heinrich Stein. Bearbeitet und ergänzt von Wolfgang Stammer, Magnus-Verlag, Essen 2006, S. 568–572.

nerierten Pöbelherrschaft? Einer Ochlokratie, deren Stimmberechtigten – in Beltramis Leseart –, geblendet von der Überheblichkeit zügelloser Demagogen, sich ins Verderben (ver)führen liessen?

Beltramis Abhandlung ist bemerkenswert, aufschlussreich und gleichermaßen befremdend. Bemerkenswert zunächst deshalb, weil die Leventina seit 1480 definitiv zu Uris Herrschaftsgebiet gehörte, und deren Bewohner um 1755 folglich de facto Uris Untertanen waren. Wie kam Beltrami vor diesem Hintergrund dazu, mit Blick auf die Talschaft Leventina von politischen Vorzügen zu sprechen, die gemeinhin den Angehörigen einer unabhängigen Republik vorbehalten waren? Wann und unter welchen Umständen hatte die Talschaft die geschilderten politischen Privilegien erlangt? Beltramis Anschuldigungen machen überdies vor allem neugierig auf weitere Erkenntnisse hinsichtlich der Ursachen und Hintergründe, die Mitte des 18. Jahrhunderts zum Bruch zwischen Uri und der Leventina führten. Und es stellt sich überdies die Frage, weshalb die Dissonanzen gerade zu jenem Zeitpunkt ausbrachen. Aus diesem Grunde, aber auch weil die «relazione» eine Replik seitens der diffamierten Talschaftsverantwortlichen geradezu herausfordert, soll sie den Ausgangspunkt der vorliegenden Studie bilden. Mit welchen Argumenten hätten die Angeschuldigten Beltramis Schmähungen wohl pariert?

Eine direkte Entgegnung der Verurteilten ist nicht überliefert, was angesichts des unbarmherzigen Strafgerichts der Landesherrn im Gefolge des Protestes nicht weiter erstaunlich ist: Drei vermeintliche Anstifter, Landespannermeister Giovanni Antonio Forni aus Airolo, Landeshauptmann Giovanni Lorenzo Orsi aus Rossura sowie der Abgeordnete Giuseppe Sartore aus Dalpe sind am 2. Juni 1755 auf der Piazza des Talschaftshauptorts Faido dem Urner Scharfrichter zugeführt und enthauptet worden. Weitere Beschuldigte hatten sich durch Flucht der landesherrlichen Strafverfolgung zu entziehen vermocht. Eine vordringliche Aufgabe der vorliegenden Untersuchung muss es deshalb sein, den Verurteilten eine Stimme zu geben sowie Ursachen, Hergang und Verlauf der Protestbewegung möglichst quellennah nachzuzeichnen, die vordergründig mit der Nichtbeachtung einer landesherrlichen Vormundchaftsverordnung ihren Anfang genommen hatte. Denn, so erhellend Beltramis Abhandlung ist, und so einprägsam seine Erklärungsansätze für die schicksalshafte Eskalation der Ereignisse um 1755 sind: Die Reduktion auf eine einseitige Schuldzuweisung ist irritierend, macht perplex und bedarf

einer gründlichen Hinterfragung. Gleichermassen gilt es auch, mögliche Beweggründe für die unnachgiebige landesherrliche Reaktion auf die Protestbewegung zu ergründen und herrschaftssoziologisch wie sozioökonomisch zu verorten.

Allen Vorbehalten zum Trotz ist Beltramis «relazione» aufschlussreich. Sie bezeichnet zunächst aus der Optik eines Zeitgenossen, wie um die Mitte des 18. Jahrhunderts eine «kleine Alpenrepublik» beschaffen sein sollte, welche Eigenschaften sie auszeichneten und welche Voraussetzungen erfüllt sein mussten, damit von einer Republik gesprochen werden konnte:<sup>5</sup> aktives und passives Wahlrecht, Entschädigung für die politische Amtsausübung, Beteiligung an der Rechtsprechung, Steuerhoheit sowie militärische Aktionsfähigkeit. Selbst wenn die zeitgenössische Charakterisierung zentrale Souveränitätselemente ausblendet, wie beispielsweise die Bündnisfreiheit oder die uneingeschränkte Rechtsetzungskompetenz<sup>6</sup> (worüber die Leventina selbstredend nicht verfügte), und ebenso die Gehorsamspflicht gegenüber den Landesherrn unerwähnt bleibt, sind Beltramis Ausführungen erhellend. Die genannten Rechte und Pflichten unterlagen in vormodernen Landsgemeindedemokratien einem ständigen Aushandlungsprozess. Der Zugang zu den besagten Rechten und insbesondere zu den einflussreichen Ämtern waren Ausgangspunkt und Kristallisationskern permanenter politischer Auseinandersetzungen.<sup>7</sup> Für die alte Eidgenossenschaft ist für das 18. Jahrhundert – vorzugsweise in Landsgemeindeorten – eine Häufung sozialer und politischer Konflikte überliefert, die einem wiederkehrenden Muster folgten.<sup>8</sup> Die

---

5 Zur Ausformung des republikanischen Staatsverständnisses in der alten Eidgenossenschaft auf der Grundlage von Jean Bodins Souveränitätstheorie siehe THOMAS MAISSEN, Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen 2006.

6 Staatlichkeit impliziert unter anderem das Gesetzgebungsmonopol als ein zentrales Souveränitätsmerkmal. EBD., S. 573.

7 Vgl. OLIVER LANDOLT, Trölen und Praktizieren im Alten Land Schwyz. Wahlbestechungen, Wahlmanipulationen und Ämterkauf als Instrumente politischen Handelns in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, in: Der Geschichtsfreund 160 (2007), S. 219–308.

8 ANDREAS WÜGLER, Artikel «Soziale Konflikte» (Frühe Neuzeit), in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 11, Basel 2012, S. 648f., tabellarische Übersicht der frühneuzeitlichen Konflikte S. 650. PIERRE FELDER, Ansätze zu einer Typologie der politischen Unru-

Auseinandersetzungen legen unter anderem Zeugnis darüber ab, dass nördlich des Gotthards alteingesessene Häupterfamilien durch aufsteigende, neue populäre Kräfte herausgefordert und in Bedrängnis gebracht wurden.<sup>9</sup> Vor diesem Hintergrund betrachtet, liesse sich aus Beltramis Schimpftirade gegenüber den Leventiner Talschaftsverantwortlichen zunächst auf eine ähnliche Entwicklung folgern. Waren auch hier neue politische Kräfte am Werk gewesen, die alteingesessene Exponenten zu verdrängen versucht hatten? Hatten sich *homines novi* durchgesetzt, die im Unterschied zu früheren Entscheidungsträgern vermeinten, auf die Landesherren weniger Rücksicht nehmen zu müssen? Mit fatalen Folgen auf den Konfrontationsverlauf in den Jahren 1754/55. Oder waren als konflikttreibende Kräfte weitere Motive im Spiel, die der Pfarrer von Mairengo zu wenig beachtete oder gänzlich ausblendete? Alle politischen Eskalationen haben auch etwas Zufälliges, Unergründliches und entstehen meist im Verbund einer Kombination von Ursachen. Gerade die Vielschichtigkeit der Triebkräfte macht eine Annäherung an die Leventiner Protestbewegung gleichermassen schwierig wie reizvoll.

Beltramis «relazione» zum politischen Konflikt zwischen den beiden Talschaften deutet dessen Komplexität bereits an, beinhaltet eine Vielzahl kontroverser Aspekte und wirft mit seinen Anspielungen gleichermassen kritische Fragen auf, die im Verlauf dieser Studie untersucht werden sollen. Insbesondere bildet Beltramis Schrift einen idealen Echoraum und bietet dadurch zahlreiche Anknüpfungspunkte, die zu einer vertieften Reflexion über Fragen rund um die Themen «Souveränität», «Herrschaft und Verwaltung» sowie «soziale Konflikte» in der Vormoderne anregen, die die Frühneuzeitforschung jüngster Prägung aufgeworfen hat.

---

hen im schweizerischen Ancien Régime, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 26 (1976), S. 324–389.

<sup>9</sup> Die Forschungsliteratur ist in jüngster Zeit stark angewachsen. Vgl. FABIAN BRÄNDLE, Nicht „Degeneration“, sondern Revitalisierung. Die Landsgemeindekonflikte des 18. Jahrhunderts und das Werden der modernen Schweiz, in: Zeitschrift für Historische Forschung 40 (2013), S. 593–621. SANDRO GUZZI-HEEB, Ribelli innovativi. Conflitti sociali nella Confederazione elvetica. XVII–XVIII secolo, in: Studi storici 48, 2/2007, S. 383–408. DERS., Revolte und soziale Netzwerke. Mechanismen der politischen Mobilisierung in einem alpinen Tal des 18. Jahrhunderts, in: Geschichte und Gesellschaft 36, Heft 4 (2010), S. 497–522.

## Forschungsstand

In der deutschsprachigen Historiographie hat die Leventiner Protestbewegung von 1755 als folgenschwerste politische Verwerfung der Frühneuzeit nicht nur zwischen den beiden Talschaften, sondern zwischen der Nord- und Südschweiz bislang noch keine angemessene Würdigung, und noch viel weniger deren Ursachen eine vertiefte wissenschaftliche Hinterfragung erfahren. Im Gefolge der 200 Jahres-Gedenkveranstaltungen von 1955 im Talschaftshauptort Faido sind zwar vereinzelte deutschsprachige Beiträge im Historischen Neujahrsblatt Uris publiziert worden, die unter anderem auch eine Transkription von Aktenbeständen des Urner Staatsarchivs sowie die Übersetzung der Gedenkrede von alt Bundesrat Enrico Celio vom 1. August 1955 beinhalten.<sup>10</sup> Die Beiträge, die unter der Affiche «Aufstand der Leventiner oder Machtmissbrauch der Urner?» erschienen sind, lassen sich in der Ursachen- und Schuldfrage allerdings über weite Strecken von einem emotionsgeladenen Unterton leiten. Dies ist angesichts des tragischen Ausgangs des Protestes zwar verständlich, für eine möglichst wertfreie Beurteilung der Ereignisse allerdings wenig sachdienlich. Die Neujahrsblattredaktion fügte dem Sammelband den deutschsprachigen Abschnitt von Stefano Franscinis 1835 erschienener Tessiner Kantonsgeschichte über den Leventiner Aufstand bei.<sup>11</sup> Franscinis Ursachenanalyse orientierte sich stark an der offiziellen Urner Version, wonach Ausgangspunkt und Hauptursache des Streits die Weigerung der Leventiner gewesen sei, eine 1754 erlassene Urner Mündelverordnung zu befolgen. Da diese im sensiblen Bereich des Kinder- und Erwachsenenschutzes zu mehr Transparenz anhielt und damit explizit der Missbrauchsbekämpfung diene, musste die Ablehnung dahingehender Anordnungen im Urteil eines fortschrittsorientierten liberalen Politikers

---

<sup>10</sup> Vgl. CARL FRANZ MÜLLER, Akten zum Leventiner Aufstand im Jahre 1755 aus dem Staatsarchiv Uri, in: *HistNblUri*, NF 10/11, 1955/1956, S. 114–148. Gedenkrede zum 200. Jahrestag des Aufstandes der Leventiner im Jahre 1755 von a. Bundesrat Dr. Enrico Celio, gehalten am 1. August 1955 auf dem Hauptplatz zu Faido (Übersetzung), in: *EBD.*, S. 95–105.

<sup>11</sup> Bericht über den Aufstand der Leventiner im Jahre 1755 von Bundesrat Stefano Franscini, im «Gemälde der Schweiz», 18. Heft: «Der Canton Tessin» erschienen St. Gallen und Bern 1835, in: *EBD.*, S. 106–109.

zwangsläufig Unverständnis auslösen. Folgerichtig missbilligte der nachmalige erste Tessiner Bundesrat Francini in seiner Einschätzung die Vorgehensweise seiner Vorfahren unmissverständlich, womit er sich in der Schuldfrage unzweideutig positionierte.

Seither haben die Ereignisse von 1755 in der deutschsprachigen Forschungsliteratur – über resümierende Handbuchbeiträge hinaus<sup>12</sup> – kaum mehr Beachtung gefunden. Eine erwähnenswerte Ausnahme bildet eine unveröffentlichte Seminararbeit, die in den 1990er Jahren am Historischen Institut der Universität Zürich verfasst wurde.<sup>13</sup> Die Autorin nahm Mobilisierungsvorgänge anlässlich des Leventiner Protestes in den Blick und untersuchte die Vorgänge – in Anlehnung an die Überlegungen ihres Betreuers Ulrich Pfister – vor dem Hintergrund des Klientelismuskonzepts. Pfister hatte seinerseits im Rahmen eines vielbeachteten Aufsatzes zum politischen Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz am Rande auch auf den Leventiner Konflikt verwiesen.<sup>14</sup> Er deutete die politische Auseinandersetzung als Versuch der Urner Landesherren, Politikbereiche (konkret: das Vormundschaftswesen), die der lokalen Elite als «Patronageressource» dienten, in eine staatliche Sphäre zu überführen, was vor Ort bei den Profiteuren des Systems erbitterten Widerstand ausgelöst habe. Beide Beiträge beinhalten interessante und anregende Überlegungen, beruhen indes ausschliesslich auf gedruckten Quellen sowie auf Sekundärliteratur. Dies führte zwangsläufig zu einer etwas einseitigen Sichtweise, insbesondere, weil beide Beiträge mehrheitlich auf die eingangs angeführten Einschätzungen des Pfarrers von Maiengo abstützen und weitere potenzielle Konflikthintergründe ausblenden.

Während die frühneuzeitlichen politischen Verwerfungen der Alpen- südseite in der deutschsprachigen Historiographie – von Ausnahmen abge-

---

12 ULRICH IM HOF, «Ancien Régime», in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1977, S. 675–784, hier S. 714.

13 DANIELA SAXER, Die Leventiner Revolte 1755. Einflussgrößen der Mobilisierung und die Rolle klientelistischer Abhängigkeiten. Seminararbeit Historisches Seminar Universität Zürich, SS 1993 (Sozialdisziplinierung in Europa, 16.–18. Jh., PD Dr. Ulrich Pfister).

14 ULRICH PFISTER, Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 42/1 (1992), S. 28–68, hier S. 62 f.

sehen<sup>15</sup> – also lediglich marginales Interesse geweckt haben, gilt für die Tesiner Geschichtsschreibung ein gegenteiliger Befund. Nicht zuletzt infolge der Singularität der eidgenössischen Strafexpedition und der dadurch ausgelösten direkten Betroffenheit zogen die Ereignisse rund um den Leventiner Handel von 1755 in der Südschweiz wiederkehrend eine rege historiographische Beschäftigung nach sich.<sup>16</sup> Deren Grundtenor hinsichtlich der Ursachen- und Schuldfrage kontrastiert allerdings mehrheitlich mit Franscinis Einschätzung. Eine pointiert uri-kritische Haltung rund um die Ereignisse von 1755 bezog Padre Angelico Cattaneo in seinem posthum veröffentlichten zweibändigen Werk zur Geschichte der Lepontier.<sup>17</sup> Der 1769 in Faido geborene, spätere Kapuzinerpater beschäftigte sich intensiv mit der Geschichte der Talschaft und insbesondere auch mit der Leventiner Protestbewegung, zu deren Verlauf er auch Zeitzeugen befragt hatte. Cattaneo neigte in seiner Deutung der Ereignisse zur Ansicht, Uri habe als Vorwand sowie als Legitimation für eine angestrebte militärische Intervention die Wider-

---

15 Die aktuellste deutschsprachige Übersicht zur Historiographie und zu den Ereignissen des Leventiner Protestes bietet ROMED ASCHWANDEN, *Erinnern oder vergessen? Die Geschichtsschreibung nördlich und südlich des Gotthards am Beispiel der «Rivolta della Leventina»*, in: *Historisches Neujahrsblatt Uri* 2014, Neue Folge 69. Band, 1. Reihe, 105. Heft, S. 71–102. Eine knappe, konzise und betont um Ausgewogenheit bemühte Ereignisübersicht nach aktuellem Forschungsstand neuerdings in: HANS STADLER-PLANZER, *Geschichte des Landes Uri, Teil 2a, Frühe Neuzeit*, mit Beiträgen von Pascal Stadler, Brigitte Degler-Spengler, Schattdorf 2015, S. 202–207.

16 Zur jüngsten kommentierten bibliografischen Übersicht der italienischsprachigen Literatur siehe FABRIZIO VISCONTINI, *Alcuni cenni storiografici sull'avvenimento*, in: *La rivolta della Leventina. Rivolta, protesta o pretesto? A cura di Mario Fransioli e Fabrizio Viscontini*, (= *L'OFFICINA. Nuove ricerche sulla svizzera italiana* 20), Locarno 2006, S. 22–36.

17 P. ANGELICO CATTANEO, *I Leponti, ossia memorie storiche leventinesi*, Lugano 1874, 2 Bände, Lugano 1874. Zu den Ereignissen um 1755 siehe Vol. I, Libro V., S. 322–354. Für die vorliegende Studie wurden auch die im ARCHIVIO STORICO GIORNICO (ASG) aufbewahrten handschriftlichen Aufzeichnungen Cattaneos ausgewertet (Armadio 1c, Fondo Cattaneo 1. Carte Pubbliche e Politiche, fascicolo 3, atti diversi).

Zur gegensätzlichen Einschätzung Cattaneos und Franscinis hinsichtlich Protestursachen siehe FABRIZIO VISCONTINI, *Alcuni cenni storiografici sull'avvenimento*, insbes. S. 32, Anm. 37 und 38.

stands- und vor allem die Gewaltbereitschaft seiner Leventiner Vorfahren zu hoch veranschlagt und deren Gefahrenpotenzial bewusst aufgebauscht.<sup>18</sup>

Cattaneos Werk bildete die Grundlage und den Anknüpfungspunkt für die meisten späteren italienischsprachigen Abhandlungen und blieb bis zur jüngsten wissenschaftlichen Annäherung *das* Referenzwerk schlechthin.<sup>19</sup> Im Gefolge der 250-Jahres-Gedenkfeiern im August 2005 in Faido sind nunmehr die Ergebnisse der jüngsten Forschungsanstrengungen in einem Sammelband zusammengefasst worden.<sup>20</sup> Dieser beleuchtet die Leventiner Protestbewegung von 1754/1755 nicht ausschliesslich aus ereignisgeschichtlichen Blickwinkeln oder vor dem Hintergrund der «Schuldfrage», sondern stellt die politische Verwerfung unter anderem auch in einen Zusammenhang mit der ausgeprägten Widerstandstradition in weiteren Regionen der alten Eidgenossenschaft.<sup>21</sup> Die jüngste wissenschaftliche Annäherung an den Leventiner Protest hinterfragt die Ereignisse zudem auch vor dem Hintergrund von sozial-, rechts- und wirtschaftshistorischen Aspekten<sup>22</sup> und enthält unter anderem bis dahin unbekannte Quellen, die den Band im Anhang sinnvoll ergänzen.

---

18 P. ANGELICO CATTANEO, *I Leponti, ossia memorie storiche leventinesi*, Lugano 1874, Vol. I, Libro V., S. 327.

19 Stellvertretend sei – nebst den weiter oben bereits angezeigten und im Verlauf der Arbeit noch anzuführenden Publikationen – verwiesen auf: PIO CATTANEO, *La Sommosa Leventinese del 1755 sulla scorta di numerosi documenti dell'epoca*, in: *L'educatore della Svizzera italiana* 56 (1914), S. 174–177; 198–202; 209–213; 241–246; 265–271; 274–283.

20 *La rivolta della Leventina. Rivolta, protesta o pretesto?* A cura di Mario Fransioli e Fabrizio Viscontini, Locarno 2006.

21 SANDRO GUZZI-HEEB, *L'agitazione della Leventina del 1755. Possibilità di lettura nella prospettiva dei movimenti sociali svizzeri del XVII e XVIII secolo*, in: *EBD.*, S. 195–211.

22 MARCO POLLI-SCHÖNBORN, *La rivolta leventinese del 1755 alla luce di transazioni finanziarie e d'investimenti di capitali urani*, in: *EBD.*, S. 213–231.

## **Aufbau, Zielsetzung und Fragestellungen**

Ausgangspunkt und gleichsam erstrangige Aufgabe der vorliegenden Studie bildet zunächst eine möglichst lückenlose Darstellung der Ereignisse, die in die finale Abstrafung der Talschaftsbevölkerung anfangs Juni 1755 am Hauptort Faido gemündet hat. Die Ereignisschilderung soll bis dahin nicht berücksichtigte Quellen einbeziehen und zu einer kohärenten deutschsprachigen Gesamtschau verarbeiten. Dies ist umso dringlicher, als die Beiträge im oben angezeigten italienischsprachigen Sammelband sich infolge Zeitdrucks kaum aufeinander abstimmen liessen und die bis dahin unbekanntenschriftlichen Zeugnisse in der Aufarbeitung nur partiell Eingang gefunden haben. Eine quellengestützte «Narratio» der Protestbewegung bildet deshalb den Auftakt zur vorliegenden Studie, die Denk-, Handlungs- und Entscheidungsstränge der beteiligten Akteure beidseits des Gotthards einbezieht.

Der politische Bruch zwischen Landesherren und Untertanen im Jahr 1755 war mitunter die Folge eines wechselhaften und langwierigen Prozesses der Herrschaftsverdichtung und fügt sich ein in eine Reihe weiterer belastender Momente im transalpinen Beziehungsgefüge der beiden Talschaften. Er ist zudem ohne Berücksichtigung der Ergebnisse, die sich aus den Folgen der verheerenden militärischen Niederlage der katholischen Orte im Zweiten Villmergerkrieg von 1712 ergeben haben, kaum in seiner gesamten Tragweite zu erfassen. Folgerichtig bemüht sich die Untersuchung, die beiden politischen Verwerfungen auf der Grundlage von Konfliktursachentheorien in einen Bezug zueinander zu bringen sowie eine weitere Protestbewegung, die 1748 die benachbarte Nordtessiner Talschaft Blenio erfasst hatte, in die Aufarbeitung miteinzubeziehen. Mögliche personelle und materielle Wechselwirkungen zwischen den drei politischen Verwerfungen sollen dabei angezeigt, hinterfragt und in einen Gesamtzusammenhang gebracht werden. Diese Vorgehensweise drängt sich insofern auf, als die angesprochenen Belastungsmomente, und insbesondere die politische Verwerfung von 1755, unbestrittenerweise Schlüsselereignisse im frühneuzeitlichen Herrschaftsverhältnis nicht nur zwischen den beiden Talschaften, sondern generell zwischen der Nord- und Südschweiz markiert haben.

Die der Ereignisschilderung und der Darstellung des Herrschaftsverdichtungsprozesses nachgelagerte Ursachenanalyse des Protestes nimmt in einem zweiten Teil langfristige Wirkhintergründe sowie auslösende Momen-

te der politischen Auseinandersetzung in den Blick. Ausgehend von der Frage, wieweit ein unterschiedliches Rechtsverständnis dies- und jenseits der Alpen im Rahmen der Konflikteskalation eine Rolle gespielt haben könnte, sollen allgemeine rechtshistorische Aspekte beleuchtet werden. Unter anderen interessieren dabei grundsätzliche Fragen rund um den Stellenwert des Landrechts («Statutum») im Wechselspiel mit den obrigkeitlichen Verordnungen. Gleichermassen interessiert, ob der immerwährende Rekurs auf das Landrecht im Rahmen des vormodernen Protestverhaltens der Untertanen als Zeichen einer rückwärtsgewandten Geisteshaltung gewertet werden muss. Dahingehende Aspekte sollen im Rahmen einer erweiterten Ursachenanalyse ebenso in den Blick genommen werden wie die Rolle des Solddienst-Unternehmertums und der ausländischen Pensionen als dessen integralen Bestandteil. Dieses Geschäftsmodell war in der Eidgenossenschaft seit dem Hochmittelalter und nach der Reformationszeit insbesondere in den katholischen Landesteilen von vorrangiger Bedeutung gewesen, verlor indes ab etwa Mitte des 18. Jahrhunderts zusehends an Attraktivität: Die unternehmerischen Entscheidungsspielräume der eidgenössischen und damit auch der Urner Militärunternehmer erfuhren eine zunehmende Verengung. Werbeaufwendungen für Rekrutierungen stiegen im Gleichschritt mit der Zahl an Desertionen, schmälerten Erfolgs- und Gewinnmöglichkeiten spürbar und erhöhten dadurch den finanziellen Druck auch auf die zahlreichen Urner Akteure.<sup>23</sup> Haben diese Entwicklungen sowie Überlegungen rund um den Zugang zum ennetbirgischen Söldnermarkt Uris Handlungsoptionen und Entscheidungen im Rahmen des politischen Kräftemessens von 1754/55 beeinflusst?

Ausgangspunkt der politischen Verwerfung war allerdings der Erlass der Urner Mündelverordnung vom 6. April 1754 gewesen, mit deren Hilfe die Landesherren im sensiblen Sozialfürsorgebereich angeblichen oder real existierenden Missbrauch zu bekämpfen beabsichtigten. Das Mandat verweist auf ein vergleichsweise frühes Zeugnis obrigkeitlichen Reformbemühens mit dem Anspruch, einen wichtigen Verwaltungsbereich effizienter und transpa-

---

23 HERMANN SUTER, *Innerschweizerisches Militär-Unternehmertum im 18. Jahrhundert*, Diss. Zürich 1971 (= Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 45, Heft 3), insbes. S. 102 f.

renter zu gestalten. Die Verordnungsinhalte lassen auf ein intensiviertes staatliches Bestreben schliessen, das eine möglichst umfassende Regulierung bedeutender Lebensbereiche bezweckte. Das obrigkeitliche Vorgehen legt gleichermaßen Zeugnis ab von einem aufgeklärt-absolutistischen Herrschaftsverständnis, das in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorzugsweise politische Eliten der Städteorte in Anlehnung an europäische Fürsten entfalteten.<sup>24</sup>

Eine gründliche Analyse der Funktionsweise und des Qualitätszustandes der Vormundschaftsverwaltung in der Talschaft Leventina jener Zeit wird im Rahmen einer Ursachenanalyse der Protestbewegung folglich unerlässlich sein. Missbrauchspotentiale müssen benannt und die drängende Frage beantwortet werden, wieweit das Verwaltungssystem tatsächlich Quelle verbreiteten Missbrauchs gewesen war, wie es in der Urner Mündelverordnung von 1754 moniert wurde. Zur Ergründung dieses Fragenkomplexes ist eine systematische Durchsicht von Rechnungsablagen ausgewählter Vormundschaftsverantwortlicher unerlässlich gewesen. Die Aufarbeitung erfolgte exemplarisch anhand von Quellenmaterial der Nachbarschaft Giornico und beschlägt den Zeitraum im unmittelbaren Vorfeld der Konfliktereignisse. Die Auswertungsergebnisse, die unter der Affiche «soziale Benachteiligung administrieren» ausgebreitet werden, legen zunächst Zeugnis ab von der hohen Dichte an personellen und finanziellen Verflechtungen, die in der Frühneuzeit zwischen der Alpennord- und der Alpensüdseite bestanden haben. Ein glücklicher Archivfund hat überdies die Präsenz namhafter Urner Kreditoren um 1750 in der Leventina aufgedeckt, die im Verlauf des Protestes beidseits des Gotthards als Entscheidungsträger prominent in Erscheinung getreten sind. Wieweit spielte die Penetration von Urner Kapital in die Leventina, die seit beginnender Frühneuzeit nachweislich ein hohes Ausmass angenommen hatte, als auslösendes Momentum des Protestes eine Rolle?

1799, ein Jahr nur nach der Entlassung des Tessins aus dem Untertanenverhältnis in die politische Unabhängigkeit nach dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft und im Abstand von lediglich einer Menschen-

---

24 ROLF GRABER, Gab es Ansätze zu einem aufgeklärt-absolutistischen Regierungsstil in den Schweizer Städteorten? In: Helmut Reinalter, Harm Klutzing, Der aufgeklärte Absolutismus im europäischen Vergleich. Wien, Köln, Weimar 2002, S. 55–68, hier S. 58.

generation zur oben angedeuteten beispiellosen Strafaktion Uris, haben sich die Leventiner mit ihren ehemaligen Landesherren freiwillig solidarisiert und 200 Mann nördlich des Gotthards entsandt, um gemeinsam in der so genannten «guerra delle forcelle» gegen die französischen Besatzungstruppen zu kämpfen.<sup>25</sup> Auch im Rahmen der unzähligen antirepublikanischen Protestbewegungen der Helvetik<sup>26</sup> und insbesondere nach dem Fall Napoleons im Jahr 1814 wirkten in der Talschaft Leventina namhafte «reaktionäre» Kräfte, die sich für eine Wiederangliederung an den Stand Uri stark gemacht und damit den jungen Kanton Tessin einer ernsthaften Staatskrise ausgesetzt haben.<sup>27</sup> Dieser Akt «freundnachbarschaftlicher» Solidarität ist vor dem Hintergrund der tragischen Ereignisse von 1755 einigermassen erstaunlich. Denn selbst wenn sich die Verbundenheit mit Uri primär gegen die verhasste

---

25 ANSELM ZURFLUH, *La révolte populaire mise en perspective: guerre des paysans 1653, révolte de la Léventine 1755, guerra delle forcelle 1799*, in: *Bollettino Storico della Svizzera Italiana* 105, 2002, S. 123–142, hier S. 132–135 sowie S. 137.

26 SANDRO GUZZI-HEEB, *Dalla sudditanza all'indipendenza: 1798–1803*, in: Raffaello Ceschi (Hrsg.), *Storia della Svizzera italiana dal Cinquecento al Settecento*, Bellinzona 2000, S. 551–580, hier S. 556 und S. 568. DERS., *Logik des traditionalistischen Aufstandes. Revolten gegen die Helvetische Republik (1798–1803)*, in: Hans Medick, Martin Schaffner, Beate Wagner-Hasel (Hrsg.), *Historische Anthropologie. Kultur, Gesellschaft, Alltag*. 9. Jg., Heft 2, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 233–253.

27 RAFFAELLO CESCHI, *Ottocento ticinese. La costruzione di un cantone*, Locarno 2005<sup>4</sup>, S. 18f. ANDREA GHIRINGHELLI, *La costruzione del Cantone (1803–1830)*, in: Raffaello Ceschi (Hrsg.), *Storia del Cantone Ticino. L'Ottocento*, Bellinzona 1998, S. 33–62, hier S. 48–50. Sympathien für Uris 1814 gemachten politischen Avancen zwecks einer Wiedervereinigung der Leventina mit den ehemaligen Landesherren waren insbesondere in den Unterschichten der nördlichen Talschaft verbreitet und dürften – angesichts der in Aussicht gestellten «alten» Freiheiten – u. a. Folge einer nostalgischen Überhöhung gewesen sein. Diverse politische Exponenten erwogen ernsthaft die Angliederung der nördlichen Leventina an Uri bis zum Monte Piottino. Die südlichen Gemeinden der Talschaft hatten sich indes bereits 1802, im Vorfeld der Consulta in Paris, in dessen Rahmen der Luzerner Staatsmann Vinzenz Rüttimann die Interessen des Kantons Tessins vertrat, dezidiert und erfolgreich gegen einen Wiederanschluss an Uri gewehrt. Vgl. MARCO MARCACCI, «Des droits sacrés à un meilleur avenir!». *Il Memoriale inedito del lucernese Rüttimann, delegato del Cantone Ticino (dicembre 1802)*, in: *Archivio Storico Ticinese (AST)* 134, 2003, S. 331–342, insbes. S. 338.

Besatzungsmacht Frankreich und deren politische Neuerungen richtete sowie sich vom gemeinsamen Einstehen für den katholischen Glauben leiten liess, mutet die verbreitete urfreundliche Haltung in der nördlichen Leventina auf den ersten Blick befremdlich an. Nicht zuletzt angesichts der nachhaltigen Erschütterung, die die Urner Strafaktion von 1755 im kollektiven Bewusstsein der Talschaftsbewohner ausgelöst hatte.<sup>28</sup> Sowohl die mündliche Tradierung wie auch die breite Rezeption der Geschehnisse in der Tessiner Historiographie trugen massgeblich zu deren langlebiger Verankerung im kollektiven Gedächtnis bei.<sup>29</sup> Einer allgemeinen Amnesie oder einer bewussten Verdrängung der tragischen Ereignisse kann die Solidarisierung mit den ehemaligen Landesherren nach 1798 folglich nicht geschuldet gewesen sein.

### **Theoriegeleitetes Erkenntnisinteresse**

Wenn die gesellschaftliche und sozioökonomische Kohäsionskraft zwischen den beiden Talschaften so ausgeprägt gewesen ist, dass ein derart einschneidendes Ereignis, wie es die militärische Strafaktion von 1755 zweifelsfrei dargestellt hatte, verkraftet und teilweise überwunden werden konnte, muss im transalpinen Beziehungsgeflecht ein Bündel von «Affinitäts»-Faktoren gewirkt haben, dessen Langzeitwirkung infolge der dichten Textur einem ersten oberflächlichen Blick verborgen bleibt. Die vormodernen Herrschaftsstrukturen der alten Eidgenossenschaft gründeten auf Untertanenverhältnissen mit abgestuften Mitsprache- und Entscheidungsrechten, die ihrerseits ein komplexes System von personellen und administrativen Verflechtungen sowie gegenseitigen Abhängigkeiten schufen. Gemäss Thomas Maissen beinhaltete die frühneuzeitliche republikanische Verfassungsrealität in der Eidgenossenschaft «unverhohlen keine Freiheit unter Gleichen, sondern unter Ungleichen, da unterschiedlich Privilegierten», und die frühneuzeitli-

---

<sup>28</sup> Hinweise auf die kollektive Erinnerung an das Ereignis in: P. ROCCO DA BEDANO, *La parte del Clero in nuovi documenti sulla rivolta leventinese del 1755*, in: *Archivio Storico Ticinese (AST)* 62, 1975, S. 55–92, hier S. 55.

<sup>29</sup> Das Stigma der Urner Strafaktion hat ausgehend von Padre Angelico Cattaneo Standardwerk bis in die jüngere Vergangenheit nachgehallt. Vgl. dahingehende Hinweise u. a. bei ENRICO CELIO, *La Rivolta Leventinese del 1755*, Bellinzona 1958.

che Freiheit definierte sich – in Abgrenzung zur modernen Freiheit – durch die Unfreiheit anderer, deren sie gleichsam bedurfte.<sup>30</sup> In eben diesem vielschichtigen Dickicht von Unfreiheiten und Interdependenzen wurzelt wohl eine der tieferliegenden Ursachen für das langlebige Kontinuum des frühneuzeitlichen Herrschaftssystems – und es war gleichsam Motor für dessen Fortbestand wie auch für dessen permanente Infragestellung. Dies war insoweit der Fall, als die gegenseitigen Abhängigkeiten einer schmalen Schicht auserwählter Entscheidungsträger – den politischen Eliten auf der Untertanenlandschaft – Ansehen verliehen, Einfluss- und Entfaltungsmöglichkeiten boten sowie soziale Aufstiegschancen eröffneten. Umgekehrt aber beförderte dies die Widerstandsbereitschaft derjenigen politisch Benachteiligten, denen der Zugang und die Teilhabe an den Vorteilen des Systems verwehrt blieb. Ein zweites zentrales Erkenntnisinteresse, von dem sich die vorliegende Studie übergreifend leiten lässt, besteht deshalb in der Ergründung materieller und immaterieller Kohäsionskräfte und Kontinuitätsfaktoren im transalpinen Verhältnis zwischen den beiden Talschaften. Deren Analyse dient der Untersuchung – über die Hinterfragung der Konfliktmomente und Ursachen der politischen Verwerfung von 1755 hinaus – als zentrale Leitschnur. Dahingehende Kräfte sollen ergründet und aus möglichst vielen Blickwinkeln beleuchtet werden. Diese Vorgehensweise sollte erlauben, mit Blick auf die vormoderne Herrschafts- und Verwaltungspraxis allgemeingültige und nicht nur spezifisch auf den Untersuchungsraum beschränkte Schlussfolgerungen zu ziehen. Die Entschlüsselung der undurchsichtigen Verflechtungen und Abhängigkeiten soll beitragen, tieferliegende Schichten des langlebigen Kontinuums der Untertanenverhältnisse in der alten Eidgenossenschaft freizulegen und deren Ursachen zu benennen. Es ist immerhin bemerkenswert, dass sich diese Herrschaftsstrukturen über einen Zeitraum von fast vierhundert Jahren aufrechterhalten liessen – mehr als doppelt so lange, wie die seit der Bundesstaatsgründung 1848 und in deren Gefolge eingeführten direktdemokratischen Instrumente nunmehr Bestand haben.

Dieses handlungsleitende Erkenntnisinteresse am frühneuzeitlichen Herrschaftskontinuum in der Eidgenossenschaft fügt sich ein in einen erweiterten Deutungszusammenhang, den wir andernorts in Anlehnung an

---

30 THOMAS MAISSEN, Die Geburt der Republic, S. 574.

das von Berndt Hamm vorgelegte Konzept der «normativen Zentrierung»<sup>31</sup> bereits als Desiderat für weiterführende Untersuchungen formuliert haben. Hamm bezieht den gewählten Forschungsbegriff zwar auf die Religiosität und Theologie des 15. und 16. Jahrhunderts und leitet ihn aus ikonologischen Analysen ab, die auf die Ausrichtung der spätmittelalterlichen Gesellschaft hin zu einer orientierenden, regulierenden und legitimierenden Mitte schliessen lassen.<sup>32</sup> Der gewählte Forschungsbegriff lässt sich angesichts des unterschiedlichen Epochen- und Inhaltsbezugs ohne Umdeutung selbstredend nicht auf eine Herrschaftskonzeption der Frühneuzeit übertragen. Allerdings umschreibt das Begriffspaar unseres Erachtens sinnbildlich und in Abgrenzung zum etwas abgegriffenen Fachbegriff der «Sozialdisziplinierung»<sup>33</sup> und deren Konzeption gerade auch den frühneuzeitlichen Herrschaftsalltag sehr treffend; dahingehend nämlich, als der Courant normal im Verhältnis zwischen Landesherren und Untertanen sich mehrheitlich von einem pragmatischen Handlungsgrundsatz leiten liess – trotz der phasenweise beachtlichen Zahl von Aufständen und Protesten, die in der alten Eidgenossenschaft sich zu einer eigentlichen frühneuzeitlichen Widerstandstradition verdichtet haben.<sup>34</sup> Der Forschungsbegriff «normative Zentrierung» und der damit intendierte Herrschaftsansatz postuliert vor diesem Hintergrund eine frühneuzeitliche Gesellschaft, die in der «longue durée» mehr auf Ausgleich bedacht sowie auf eine normierende und legitimierende Mitte hin ausgerichtet und weniger von konfrontationsgeleiteten Hauptakteuren geprägt war. Dem sozialregulierenden Impetus für tragfähige und

---

31 Vgl. BERNDT HAMM, Normative Zentrierung im 15. und 16. Jahrhundert. Beobachtungen zu Religiosität, Theologie und Ikonologie, in: Zeitschrift für Historische Forschung 26 (1999), S. 163–202.

32 EBD., S. 164f. Dies habe eine Zentrierung der Religiosität auf Leidenschaft, Barmherzigkeit und Vertrauen bewirkt (S. 197).

33 Zum Begriff «Sozialdisziplinierung» als historiografisches Konzept zur Deutung langfristiger Transformationsprozesse im frühneuzeitlichen Europa und zu dessen Konzeptkritik: ANDRÉ HOLENSTEIN, Artikel «Sozialdisziplinierung», in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 11, Basel 2012, S. 644f.

34 Für einen vergleichenden Überblick MARCO POLLI-SCHÖNBORN, Frühneuzeitliche Widerstandstradition auf der Luzerner Landschaft, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 20, Luzern 2002, S. 3–16.

integrierende Lösungen im Alltagsleben vor allem aus dem Kreis der einflussreichen Rechtssubjekte – den Angehörigen der politischen Elite auf der Untertanenlandschaft – wird in diesem Herrschaftsansatz mehr Gewicht beigemessen als dies im wissenschaftlichen Diskurs Letzteren bis unlängst zugestanden worden ist.

Damit ist die Rolle der intermediären Kräfte im frühneuzeitlichen Beziehungsgefüge direkt angesprochen, denen der Prozess des Ausgleichs massgeblich geschuldet gewesen ist. Welchen Akteuren fiel diese Rolle vorzugsweise zu? Von welchen Verhaltensgrundsätzen liessen sich Letztere im Umgang mit den Landesherrn ebenso wie mit ihren Mitlandleuten insbesondere in Stressmomenten leiten? Diesem Fragenkomplex soll im Verlauf dieser Studie exemplarisch am Beispiel eines Personenkreises nachgegangen werden, der im Rahmen der vormodernen Herrschaftspraxis eher unscheinbar im Hintergrund agierte, allerdings nördlich und erst recht südlich der Alpen politisch sehr einflussreich war: den *geschworenen Schreibern*.

Das in dieser Studie in den Blick genommene Verhältnis zwischen Uri und der Talschaft Leventina auf der Alpensüdseite bietet sich als Untersuchungsgegenstand für die oben formulierten Fragestellungen in idealtypischer Weise an; und zwar dies insofern, als hier die gängigen herrschaftlichen Beziehungsmuster von einer weiteren prägenden Ebene überlagert wurden – jene der Kultur- und Sprachdivergenz. Wieweit haben diese das Kontinuum im Herrschaftsverhältnis beeinflusst?

## **Neubewertung des Absolutismusbegriffs und dessen Intention**

Mit dem Benennen der «pouvoirs intermédiaires» ist ein Herrschaftsaspekt angesprochen, der seit geraumer Zeit im Blickfeld der Frühneuzeitforschung steht. Bereits in den späten 1960er Jahren hatte Gerhard Oestreich in einem wegweisenden Beitrag das Ergünden des «Nichtabsolutistischen im Absolutismus» sowie eine Neubewertung der Epoche angeregt und damit die Dekonstruktion des Absolutismus-Begriffs eingeleitet.<sup>35</sup> Die Diskussion um

---

35 GERHARD OESTREICH, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Berlin 1969, S. 179–197, hier S. 183.

die Tauglichkeit des Epochenbegriffs intensivierte sich seit den 1990er Jahren und hat insbesondere dank Forschungsbeiträgen aus dem angelsächsischen Raum nunmehr zu einer nachhaltigen Revision geführt.<sup>36</sup> Mit der Widerlegung der verbreiteten Absolutismuskennzeichnung, wonach dieser «bürokratisch», «autokratisch» und «despotisch» gewesen sei – diese Kennzeichnung habe bestenfalls für die Zeit im monarchischen Frankreich unter Richelieu und Colbert partielle Gültigkeit gehabt –, ging eine Neubewertung der Epoche auch für Kontinentaleuropa einher: Die herrschaftliche Durchdringung sei im Gegenteil sowohl im Deutschen Reich wie selbst im monarchischen Frankreich in der Frühen Neuzeit schwach geblieben.<sup>37</sup> Eine analoge Einsicht hat sich zwischenzeitlich auch für die Herrschaftspraxis in der alten Eidgenossenschaft durchgesetzt. Im Einklang mit der oben angezeigten wissenschaftlichen Neubewertung lässt sich denn auch für die helvetischen Territorien seit den 1980er Jahren hinsichtlich der Einschätzung der frühneuzeitlichen Herrschaftsentwicklung ein eigentlicher Paradigmenwechsel erkennen.<sup>38</sup> Während Martin Körner in seinem Handbuchbeitrag als Ergebnis des epochalen Schweizerischen Bauernkriegs von 1653 noch zur Schlussfolgerung gelangt war, dass die herrschaftliche Durchdringung in der alten Eidgenossenschaft in dessen Gefolge eher erstarkt sei,<sup>39</sup> kam Andreas

---

36 NICHOLAS HENSHALL, *The myth of absolutism. Change and continuity in early modern European monarchy*, London 1992. RONALD G. ASCH (Hrsg.), *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700)*, Köln 1996.

37 Vgl. STEFAN BRAKENSIEK, *Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich*, in: Stefan Brakensiek / Heide Wunder (Hrsg.), *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 1–21, hier S. 9. DERS., *Neuere Forschungen zur Geschichte der Verwaltung und ihres Personals in den deutschen Staaten 1648–1848*, in: *Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte* 17, 2005, S. 297–326. Konziser Überblick zur Forschungsdebatte in: LOTHAR SCHILLING, *Vom Nutzen und Nachteil eines Mythos*, in: Ders. (Hrsg.), *Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz*, München 2008, S. 13–31.

38 ANDRÉ HOLENSTEIN, Artikel «Absolutismus», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 1, Basel 2002, S. 64 f.

39 MARTIN KÖRNER, *Glaubensspaltung und Wirtschaftssolidarität (1515–1648)*, in: *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*, Basel 2006<sup>4</sup>.

Suter in den späten 1990er Jahren im Fazit seiner Monographie über dieses eidgenössische Schlüsselereignis zu einem gegenteiligen Befund. Angesichts ungenügender repressiver Instrumente zur Bekämpfung ländlicher Unruhen habe eine Abkehr von absolutistischen Tendenzen eingesetzt.<sup>40</sup> Diese seien vielmehr einer paternalistischen Grundhaltung der Landesherren gewichen – nicht zuletzt aus Furcht vor dem latent vorhandenen Unruhe- und Konfliktpotenzial und den fehlenden Ordnungsmitteln, diese zu bekämpfen.

Dies schliesst allerdings nicht aus, dass die Landesherren auch nach diesem epochalen Ereignis – trotz beschränkten administrativen und physischen Mitteln – den Zugriff auf die Untertanen periodisch zu intensivieren versucht hätten, und dass es in dessen Gefolge zu Spannungen und gelegentlich auch zu physischer Gewaltanwendung gekommen wäre.<sup>41</sup> Namhaftes Konfliktpotenzial beinhaltete insbesondere das obrigkeitliche Bestreben nach strafferer Verwaltungsorganisation und – damit verbunden – nach zunehmender Regulierungs- und Reglementierungsdichte. Ebenso lösten die obrigkeitlichen Bemühungen um stärkeren Fiskalzugriff, der in Abhängigkeit der jeweiligen Staatshaushaltssituation periodisch erhöht werden musste, seit den Anfängen des Territorialisierungsprozesses im Spätmittelalter bei den Untertanen entsprechend Unmut und Widerstand aus.<sup>42</sup> Dahingehende, auch im Verlauf des 18. Jahrhunderts sich verstärkenden Tendenzen wurden seitens der Untertanen häufig als Herrschaftsintensivierung wahrgenommen, insbesondere dann, wenn damit vermeintlich oder realiter die Beschneidung alt-hergebrachter Rechte und Freiheiten einherging. Dieser reibungsvollen

---

40 ANDREAS SUTER, *Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines Ereignisses*, Tübingen 1997, S. 580 f.

41 Im 18. Jahrhundert lagen notorische Unruheherde der Eidgenossenschaft u. a. in den Herrschaftsgebieten der Fürstabtei St. Gallen, namentlich des Toggenburgs, sowie im Fürstbistum Basel, wo obrigkeitliche Intensivierungsbemühungen auf den Widerstand der Landleute stiessen. Vgl. u. a. ANDREAS WÜRGLER, HLS-Artikel «Soziale Konflikte» (Frühe Neuzeit).

42 Anschauliche Konfliktbeispiele aus dem Luzerner Amt Entlebuch bei ANDREAS INELCHEN, *Gehorsam ohne politische Mitsprache? Herrschaftsverhältnisse in der luzernischen Landvogtei Entlebuch vor dem Bauernkrieg von 1653*, in: Lukas Gschwend / Pascale Suter (Hrsg.), *Zwischen Konflikt und Integration: Herrschaftsverhältnisse in Landvogteien und Gemeinen Herrschaften (15.–18. Jh.)*, = *Itinera* 33 (2012), S. 53–72.

Wechselwirkung zwischen dem Rekurs auf das alte Herkommen und zugestandener Privilegien einerseits sowie dem Festhalten der Landesherren an ihrer uneingeschränkten Staatsgewalt andererseits fiel auch 1754/55 im Rahmen des Konfliktverlaufs zwischen Leventina und Uri eine zentrale Rolle zu. Laut Thomas Maissen beriefen sich die eidgenössischen Landesherren seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts vermehrt auf die eigene Souveränität, sei es im diplomatischen Kontakt mit ausländischen Mächten, sei es im Umgang mit den eidgenössischen Bündnispartnern und – hier handlungsleitend – auch im politischen Alltag bei Auseinandersetzungen mit den eigenen Untertanen.<sup>43</sup> Bestreben und gleichermassen Kennzeichen des frühneuzeitlichen republikanischen Staatsverständnisses war laut Maissen seither, dass selbstbewusste Landesherren politische Ordnungen von Dorf-, Stadt- oder Talgemeinden, die traditionell auf Privilegien gründeten, im Namen einer staatlichen Souveränität sich zunehmend unterordneten.<sup>44</sup> War die Leventina 1755 Opfer eines wachsenden Souveränitätsbewusstseins Uris?

Vor dem Erkenntnishintergrund dieser herrschaftstheoretischen Überlegungen bietet das Beziehungsgefüge zwischen den beiden landständischen Talschaften Uri und Leventina in der «longue durée» des 18. Jahrhunderts ein lohnendes Untersuchungsfeld. Interessant wird dabei insbesondere sein, die Ambivalenz herrschaftlicher Praxis – schwankend zwischen paternalistischer Zurückhaltung und repressivem Handeln – im Rahmen des Beziehungsgefüges genauer in den Blick zu nehmen. Wie noch aufzuzeigen sein wird, überlagerten sich beide Herrschaftspraktiken – gerade im Rahmen des Protestverlaufs der Jahre 1754/55.

---

43 THOMAS MAISSEN, Die Geburt der Republic. Der Terminus «Souveränität» (hier vermutlich im Sinne inappellabler Rechtsprechung) habe in Anlehnung an Jean Bodins Souveränitätstheorie seinen ersten grossen Auftritt auf der deutschsprachigen Bühne im Rahmen der westfälischen Friedensverhandlungen von 1646/47 gehabt als Johann Rudolf Wettstein die Exemption der Eidgenossenschaft erstmals nicht mehr mit dem Verweis auf das alte Herkommen, auf Freiheiten und Privilegien reklamiert, sondern erfolgreich mit der staatlichen Souveränität der Eidgenossenschaft begründet hatte (S. 187–198, insbes. S. 194).

44 EBD., S. 544.

## Neue Tendenzen der Frühneuezeitforschung: Alternative Herrschaftskonzeptionen

Wenn nunmehr das absolutistisch Durchdringende als Kennzeichen der frühneuezeitlichen Herrschaftspraxis gemäss übereinstimmender Lehrmeinung unzutreffend ist: Auf welchen Grundlagen beruhte sie dann? Auf diesen Fragenkomplex versucht die Frühneuezeitforschung in jüngster Zeit mit alternativen Konzeptionen gültige Antworten zu geben. Dabei nimmt – in Anlehnung und in Anwendung Gerhard Oestreichs Überlegungen – die Ergründung der Rolle der «pouvoirs intermédiaires» zu Recht einen besonderen Stellenwert ein,<sup>45</sup> zumal deren sozialregulierender Impetus für tragfähige und integrierende Lösungen im Alltagsleben an der Schnittstelle zwischen Obrigkeit und Untertanen unbestritten entscheidend war.<sup>46</sup>

Ausgehend von dieser Neubewertung sind mittlerweile alternative Herrschaftskonzepte zum «Absolutismus» früherer Prägung entwickelt worden. Stefan Brakensiek bemüht sich jüngst, mit einer begrifflichen Neuschöpfung die aktuellen Forschungstendenzen analytisch zu bündeln und schlägt die Verwendung der Affiche «akzeptanzorientierte Herrschaft» vor.<sup>47</sup> Die Begriffskonstruktion will zum Ausdruck bringen, dass die fürstlichen oder landesherrlichen Anordnungen nicht nur zwingend herrschaftliche Willkür zu vermeiden hatten. Vielmehr sollten diese stets auch um religiöse, ethische und juristische Normenfundierung und die Landesherren um deren Einhal-

---

45 Zu den angewandten obrigkeitlichen Methoden: MARCO POLLI-SCHÖNBORN, Obrigkeitliche Ehrzuweisung als Bestandteil frühneuezeitlicher Herrschaftspraxis. Ein Annäherungsversuch am Beispiel der Amtskleidung und der Anredeformeln, in: Geschichte, Kultur, Gesellschaft (Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 32, Luzern 2014, S. 17–36.

46 Auf diesen Sachzusammenhang hat der weiter oben zitierte Martin Körner in einem Forschungsresumé Ende der 1990er Jahre selber hingewiesen: MARTIN KÖRNER, Stadt und Land in der frühen Neuzeit, in: Stadt und Land in der Schweizer Geschichte: Abhängigkeiten – Spannungen – Komplementaritäten, hrsg. v. Ulrich Pfister (= ITINERA 19), Basel 1998, S. 49–88, hier S. 63.

47 STEFAN BRAKENSIEK, Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit, in: Die Frühe Neuzeit als Epoche, hrsg. v. Helmut Neuhaus (Beiheft der Historischen Zeitschrift, Bd. 49), 2009, S. 395–406, hier S. 400. Konzise Übersicht zum aktuellen Forschungsstand.

tung bemüht sein, um eine möglichst breite Akzeptanz bei den Untertanen zu entfalten. Die Vermeidung von Willkür war umso zwingender, als die Landesherren ihren obrigkeitlichen Herrschaftsanspruch in Anlehnung an Matth. 22,21 («Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist») vorzugsweise mit ebendieser biblischen Überhöhung einforderten und stets eine göttliche Legitimation ihres Amtsauftrags reklamierten. Religiöse Topoi waren denn nicht grundlos ein allgemeines Kennzeichen des frühneuzeitlichen Herrschaftsdiskurses, wobei die Anleihen aus der Bibel gleichsam einen Autoritätszuwachs der Landesherren bezweckten.<sup>48</sup>

Je nach Betonung und Nuancierung der Handlungsabsichten der Entscheidungsträger wurden im Forschungsdiskurs zuletzt auch begriffliche Konstrukte wie «konsensgestützte Herrschaft» oder «Aushandeln von Herrschaft» respektive «negotiating»<sup>49</sup> bemüht – Konzepte, die als Grundsatz im Umgang zwischen Handelnden ungleichen Ranges letztlich alle die Bereitschaft zur Kooperation sowie eine gewisse gegenseitige Einvernehmlichkeit unterstellen. Den angezeigten Begriffskonstruktionen und den ihnen zugrunde liegenden Konzeptionen ist überdies gemeinsam, dass sie – unbeschrieben von den begrifflichen Nuancierungen – den Untertanen und ihren Repräsentanten bei Entscheidungsprozessen einen Mitwirkungsspielraum und damit einen angemessenen Einfluss zubilligten: Das sich Einlassen in einen Kommunikationsprozess, der zwingend sich vorgegebener Semantiken zu bedienen hatte, gereichte dabei der Obrigkeit gleichermaßen zu mehr Autorität und Akzeptanz, wie sie den beteiligten Repräsentanten aus den Reihen

---

<sup>48</sup> LUISE SCHORN-SCHÜTTE / SVEN TODE, Debatten über die Legitimation von Herrschaft: Politische Sprachen in der frühen Neuzeit. Einleitende Bemerkungen, in: dies. (Hrsg.), Debatten über die Legitimation von Herrschaft. Politische Sprachen in der frühen Neuzeit, Berlin 2006, S. 9–15.

<sup>49</sup> ADOLF LÜDTKE, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, in: Ders. (Hrsg.), Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozialanthropologische Studien (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 91), Göttingen 1991, S. 9–63. Kritik am Konzept resp. an der Begriffsbildung übt WOLFGANG REINHARD, Zusammenfassung: Staatsbildung durch „Aushandeln“, in: Ronald G. Asch / Dagmar Freist (Hrsg.), Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Köln/Weimar/Wien 2005, S. 429–438 (Hinweise in: Stefan Brakensiek, Akzeptanzorientierte Herrschaft, S. 399).

der Untertanen zu zusätzlicher Anerkennung und Ansehen verhalf. Die angezeigte Wechselwirkung verdichtet sich in André Holensteins Modell der «empowering interactions»<sup>50</sup> zu einer partiellen Teilhabe der Untertanen am Staatsbildungsprozess – ein bedenkenswerter Ansatz, dessen Konzeptualisierung indes nicht unumstritten ist.<sup>51</sup>

Die angezeigten neueren Herrschaftskonzeptionen dienen der vorliegenden Studie als analytische Leitschnur und sollen als Lesehilfe für die Herrschaftsbeziehungen zwischen den beiden Talschaften in einer Langzeitperspektive fruchtbar gemacht werden. Zur historischen Einordnung der Leventiner Protestbewegung im Rahmen der Widerstandstradition des 18. Jahrhunderts taugen diese allerdings nur bedingt, und zwar insofern, als gerade dieses Konfliktbeispiel die Grenzen der obrigkeitlichen Ausgleichsbetonung deutlich vor Augen führt. Sofern den Landesherrn die Befolgung von Anordnungen sehr wichtig war, sie über die nötigen physischen Mittel zu deren Durchsetzung verfügten und diese aufzubringen bereit waren, rückten ihre Zurückhaltung und ihr Konsensbemühen um untertänische Akzeptanz in den Hintergrund. Am erstarkten Souveränitätsanspruch der eidgenössischen Landesherrn führte vor allem im 18. Jahrhundert kein Weg vorbei. Aus dem langlebigen, über 300jährigen Herrschaftskontinuum im Corpus Helveticum darf folgerichtig abgeleitet werden, dass die Definitionshoheit über die Handlungs- und Entscheidungskompetenz – und damit über den Einflussspielraum der Untertanen – bis 1798 bei den Landesherrn verblieben ist. Vor diesem Hintergrund drängt sich eine weitere Frage auf: ob die Untertanen über alternative Herrschaftskonzeptionen verfügten, die dem ständischen Prinzip hätten gegenübergestellt werden können. Dies wäre mitunter eine wesentliche Voraussetzung für ein vorzeitiges Aufbrechen der bestehenden Herrschaftsstrukturen im Ancien Régime gewesen.

Darum ging es anlässlich des Leventiner Protestes von 1755 bekanntlich nicht. Vielmehr brachen im Abstand von rund drei Jahrzehnten nach der

---

50 Vgl. ANDRÉ HOLENSTEIN, Introduction: Empowering Interactions: Looking at Statebuilding from Below, in: Wim Blockmans / André Holenstein / Jon Mathieu (Hrsg.), Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900, Aldershot 2009, S. 1–31.

51 WOLFGANG REINHARD, No Statebuilding from Below! A Critical Commentary, in: Ebd., S. 299–304.

verheerenden Niederlage der katholischen Orte in Villmergen 1712 zwischen den beiden Talschaften zunehmend politische Spannungen auf. Diese schwelten seither latent unter der Oberfläche und standen in einem kausalen Zusammenhang mit den damals seitens Uri widerwillig den Leventinern zugestandenen politischen und wirtschaftlichen Konzessionen.

Als besonders hilfreich für das bessere Verständnis der langfristigen Herrschaftsbeziehungen zwischen den beiden Talschaften Uri und Leventina und gleichsam zielführend als Erklärungsansatz für die unmittelbaren Ursachen der Eskalationsspirale im Protestverlauf von 1755 erwies sich deshalb nicht primär der Rekurs auf die oben referierten alternativen Herrschaftskonzeptionen. Erkenntnisgewinn boten oder vielmehr bieten zwei Konfliktursachen-Theorien, die ihren Ursprung in der politikwissenschaftlichen Krisenanalyse haben, im geschichtswissenschaftlichen Diskurs rund um die frühneuzeitlichen Aufstands- und Widerstandstradition bislang indes kaum bemüht worden sind: Die Theorie der Statusdiskrepanz<sup>52</sup> und jene der relativen Deprivation.<sup>53</sup> In Verbindung mit spezifischen Theorieinhalten von Max Webers Herrschaftssoziologie<sup>54</sup> sollen diese für das allgemeine Verständnis von Wirkzusammenhängen des endemischen Protestes der Vormoderne im Verlauf dieser Studie fruchtbar gemacht werden.

## **Ordnungsdiskurs in der Vormoderne**

Als Ausgangspunkt und Initialzündung für die politische Verwerfung zwischen den Urner Landesherren und ihren Untertanen auf der Alpensüdseite gilt in der offiziellen Leseart deren Weigerung, die obrigkeitliche Vormundchaftsverordnung vom April 1754 zu befolgen. Dass die Landesherren bereit waren, die Beachtung besagter Verordnung unter Anwendung repressiver

---

52 MAURICE D. EAST, Statusdiskrepanz und Gewalt im internationalen System, in: Daniel Frei (Hrsg.), Theorien der internationalen Beziehungen, München 1977, S. 140–149, oder JAMES LEE RAY, Status Inconsistency and Aggressive War Involvement in Europe, mimeo, Washington 1978.

53 TED R. GURR, Why Men Rebel, Princeton 1970.

54 MAX WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriss der verstehenden Soziologie (Studienausgabe), Göttingen 1972.<sup>5</sup>

Mittel und gar unter Inanspruchnahme eines koordinierten freundeidgenössischen Truppeneinsatzes mehrerer Stände durchzusetzen, war im Kontext vormoderner Herrschaftspraxis eher ungewohnt und mag zunächst erstaunen – und zwar insofern, als sich die politischen Entscheidungsträger sowohl der legitimatorischen wie der finanziellen Folgekosten physischer Gewaltanwendung durchaus bewusst waren. Jedenfalls kontrastiert die obrigkeitliche Vorgehensweise mit der weiter oben dargelegten Lehrmeinung, wonach die herrschaftliche Durchdringung des vormodernen «Staates» im Grunde schwach geblieben sei. Die Mandatierungsflut, mit der die Landesherren in der Frühneuzeit ihre Untertanen zur Beachtung der Anordnungen anzuhalten versuchten, müsste gemäss dieser Leseart folgerichtig als Zeichen politischer Schwäche ausgelegt werden.<sup>55</sup> Im gegenteiligen Fall wäre das ritualisierte, wiederkehrende Anzeigen gleichlautender Erlasse ja nicht notwendig gewesen. Bei der verabschiedeten Vormundschaftsverordnung muss den Urner Landesherren die Befolgung von deren Inhalten demnach überaus wichtig gewesen sein; ansonsten hätten sie nach dem wiederholten ergebnislosen Anmahnen gewiss nicht zur ultima ratio gegriffen. In Zusammenhang mit der Leventiner Protestbewegung reiben sich demnach Lehrmeinung und Konfliktverlauf augenfällig, und es verspricht Erkenntnisgewinn, die politische Eskalation explizit vor dem Hintergrund eines Herrschaftsdiskurses in den Blick zu nehmen. Lässt sich dieser vordergründige Widerspruch an dieser Stelle bereits ansatzweise entkräften oder gar auflösen?

Aus den Inhalten des besagten Vormundschaftsmandats lassen sich zunächst die klassischen Elemente des frühneuzeitlichen Fürsorge- sowie des Ordnungsdiskurses erkennen, die sich gegenseitig bedingten und in Wechselwirkung zueinander standen. Der Fürsorgegedanke scheint im Urner Mandat vom 28. Juni 1754 in der einprägsamen Formel prominent auf: «Aus väterlicher Vorsehung gebieten wir» (*«Quindi per paterna providenza comandiamo»*).<sup>56</sup> Er entlarvt sich allerdings mit der abschliessenden Strafan-

---

<sup>55</sup> Vgl. JÜRGEN SCHLUMBOHM, «Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?», in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), S. 647–663.

<sup>56</sup> ASTI, FONDO LEVENTINA, scatola No 9, 395, 28.6.1754, «...*diamo la nostra clementissima mente a conoscere e dichiariamo, che il referito ordine riguarda il bene e vantaggio*

drohung «landesherrlicher Ungnade» («*sotto pena della nostra Suprema Disgrazia*») unmissverständlich als Bestandteil des damals allgegenwärtigen vor-modernen Herrschaftsdiskurses.

Dass der Fürsorgegedanke im Sinne der Ordnungsprävention im Mittelalter und in der Frühneuzeit vielfach ein vorgeschobenes Legitimationsargument der Landesherren im Rahmen eines übergeordneten Ordnungsdiskurses darstellte, darauf ist in der Forschungsliteratur bereits eingehend hingewiesen worden.<sup>57</sup> Demzufolge zielte das unablässige Lamentieren über Unordnung in den verschiedensten Lebensbereichen (namentlich bei der Armuts- und Bettelbekämpfung) und das daraus abgeleitete ständige Anhalten zu mehr Ordnung, welches sich in der angedeuteten obrigkeitlichen Mandatierungsflut manifestierte, weniger auf die Abschaffung der Missstände. Vielmehr soll das wiederholte Anmahnen primär dazu gedient haben, sich als von christlichen Grundsätzen und paternalistischen Gedanken geleitete Landesherren zu inszenieren und damit primär die Selbstvergewisserung von Herrschaft bezwecken. Im Einklang mit dieser Einschätzung regen neuere Forschungsansätze auch in der Beurteilung des Aufgeklärten Absolutismus und dessen Wirkungsintention einen Perspektivenwechsel an: Die absoluten Fürsten hätten mit dem Aufgeklärten Absolutismus ein

---

*delli Minori e Pupilli, affinche siasi data la preventiva providenza d'olteriori pericoli, abusi e disordini ... ».*

<sup>57</sup> Mit Blick auf die Armutsbekämpfung siehe u. a. MARTIN DINGES, Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: *Geschichte und Gesellschaft* 17 (1991), S. 5–29. DERS. «Aushandeln von Armut in der Frühen Neuzeit: Selbsthilfepotential, Bürgervorstellungen und Verwaltungslogiken», in: *Werkstatt Geschichte* 10 (1995), S. 7–16. VALENTIN GRÖBNER, Mobile Werte, informelle Ökonomie. Zur «Kultur» der Armut in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Michael Borgolte, Gerhard Oexle (Hrsg.), *Armut im Mittelalter, Ortsfildern* 2004, S. 165–187 (Sonderdruck). OLIVIA HOCHSTRASSER, Die Armen und die Unzucht. Überlegungen zum Armutsdiskurs des 17. Jahrhunderts, in: Hans-Jörg Gilomen, Sébastien Guex, Brigitte Studer (Hrsg.), *Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert* (= Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 18), Zürich 2002, S. 91–104, hier S. 100. Mit Blick auf Ehe und Sexualität siehe SUSANNA BURGHARTZ, *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit*, Paderborn u. a. 1999, hier S. 127.

«Täuschungsmanöver» inszeniert und sich nur vordergründig des Humanitätsideals instrumentell bedient.<sup>58</sup> Hintergründig sei es ihnen vielmehr darum gegangen, ihre Macht zu erhalten, sie zu festigen und damit die Staatsmacht weiter auszubauen. Vor dem Hintergrund dahingehender Befunde drängt sich im vorliegenden Konflikt zwischen Uri und der Leventina folgerichtig die Frage auf, inwieweit die obrigkeitliche Sorge um das Wohl der Witwen und Waisen auf einem ehrlich intendierten Willen gründete, angebliche oder real existierende Missstände in der Vormundschaftsverwaltung zu bekämpfen. Oder diene der manifestierte Fürsorgewille – ganz im obigen Sinne – vielmehr einer obrigkeitlichen Machtdemonstration sowie als Vorwand für eine angestrebte Herrschaftsintensivierung? Verbargen sich hinter dem zur Schau gestellten Fürsorgegedanken womöglich handfeste obrigkeitliche Absichten und partikulare Interessen einzelner Entscheidungsträger, die nicht auf den ersten Blick ersichtlich sind, wie etwa die Intention der Landesherren, angesichts der sehr engen finanziellen Verflechtungen zwischen Uri und der Leventina den Gläubigerschutz der zahlreichen Urner Anleger zu stärken?

Die öffentliche Zurschaustellung des obrigkeitlichen Bemühens um väterliche Fürsorge ebenso wie die Legitimation des Herrschaftsanspruchs waren in der Vormoderne überdies stets von einer biblischen Überhöhung begleitet und untermauert.<sup>59</sup> Diese wird manifest im wiederkehrenden Rekurs auf Matth. 22,21: «dem Kaiser, was des Kaisers, Gott, was Gottes ist» oder auf Röm. 13,7: «die Steuer, wem die Steuer, den Zoll, wem der Zoll ... gebührt». Der obrigkeitliche Rechts- und Herrschaftsanspruch, Steuern, Abgaben, Zölle und, damit verbunden, Gehorsam einzufordern, verpflichtete umgekehrt die Landesherren zu Gegenleistungen – anfänglich allgemein in Form von «Schutz und Schirm»<sup>60</sup>: In der vorliegenden Konfliktkonstellation

---

58 HELMUT REINALTER, *Der Aufgeklärte Absolutismus – Geschichte und Perspektiven der Forschung*, Einleitung, in: Helmut Reinalter, Harm Klueting (Hrsg.), *Der aufgeklärte Absolutismus im europäischen Vergleich*. Wien, Köln, Weimar 2002, S. 11–19, hier S. 11.

59 Vgl. ANDREAS PECAR, KAI TRAMPEDACH, *Der „Bibilizismus“ – eine politische Sprache in der Vormoderne?*, in: Dies. (Hrsg.), *Die Bibel als politisches Argument (= Historische Zeitschrift, Beiheft 43)*, München 2007, S. 1–18.

60 Zum «Schutz und Schirm»-Modell als spätmittelalterliches Herrschaftsverhältnis mit einem gewissen Vertragscharakter vgl. SIGRID SCHMITT, *Schutz und Schirm oder*

zwischen Uri und der Leventina im Sinne ihrer Schirmherrschaft als Aufsichtsbehörde über schutzbedürftige Witwen und Waisen. Die Landesherren wären 1754/55 im Falle nachweislicher Missstände in ihrem beharrlichen Bestreben zur Durchsetzung der Mündelverordnung also durchaus legitimiert gewesen, sich auf göttliches Recht zu berufen.<sup>61</sup> Allerdings wird die vorliegende Studie mitunter auch die Grenzen einer Diskursanalyse aufzeigen und die paternalistische Haltung der Landesherren infragestellen – als vorgeschobenen Vorwand zur Herrschaftsintensivierung.

Als letztlich hilfreich beim Versuch, Licht in die angedeutete Vielschichtigkeit der Konfliktkonstellation und der damit verbundenen Widersprüchlichkeiten zu bringen, wird sich ein Rückgriff auf die Evidenz rechtshistorischer Studien erweisen. Insbesondere soll an Überlegungen angeknüpft werden, die der Rechtshistoriker Pio Caroni in seinen wegweisenden Beiträgen zur Ausarbeitung, Weiterentwicklung und Bedeutung der Landrechtssätze (*statuti*) im Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen angestellt hat.<sup>62</sup> Anhand der Konfliktereignisse rund um die Leventiner Protestbewegung lassen sich Caronis Erkenntnisse beispielhaft nachvollziehen. Dies gilt insbesondere für die in der Frühneuzeit notorisch reibungsvolle Wechselwirkung zwischen der Interpretation und Rechtsauslegung von Landrechtssätzen (*statuti*) einerseits und der obrigkeitlichen Verordnungen (*decreti, ordini, grida*) andererseits. Die politische Auseinandersetzung von 1755 liefert dazu ein einzigartiges Anschauungsbeispiel. Deshalb soll in Anlehnung an

---

Gewalt und Unterdrückung? In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 89, Heft 1, Stuttgart 2002, S. 72–78.

<sup>61</sup> Unter anderem auf das Buch Exodus 22,20–26: «Ihr sollt keine Witwe oder Waise ausnützen. Wenn du sie ausnützt und sie zu mir schreit, werde ich auf ihren Klageschrei hören». Ein expliziter Rekurs auf die herrschaftslegitimierende Bibelstelle Matth. 22,21 erfolgte indes erst posthum, am 2.6.1755, im Rahmen der Ansprache des Leiters der Urner Strafuntersuchung, Franz Alfons Scolar, an die versammelten Talschaftsbewohner anlässlich der Urteilsverkündung auf der Piazza in Faido.

<sup>62</sup> PIO CARONI, Statutum – Chiarimenti e prospettive di ricerca, in: AA.VV., Scrinium – Studi e testimonianze pubblicati in occasione della 53.ma assemblea annuale dell'Associazione degli archivisti svizzeri, Locarno 1976, S. 55–72. DERS., Statutum et silentium. Viaggio nell'entourage silenzioso del diritto statutario, in: Archivio Storico Ticinese (AST) 118, 1995, S. 129–160.

Caronis beliebter Metapher vom «Silentium» des Landrechts, in dessen ange-deutete «Stille» vorgedrungen und diese durchbrochen werden. Zwar hat die Leventiner Protestbewegung von 1755 in der alten Eidgenossenschaft weder ein nachhaltiges politisches Beben ausgelöst, noch einen Flächenbrand von den Ausmassen des Schweizerischen Bauernkriegs hundert Jahre zuvor entfacht. Dennoch bietet sich die politische Verwerfung aus einer Vielzahl von Motiven für eine vertiefte Analyse an – selbst wenn unzählige Fragen unbeantwortet bleiben und mit dieser Studie vielmehr neue Fragen aufgeworfen werden dürften.

## Quellenlage

Wie im Verlauf der Untersuchung noch aufzuzeigen sein wird, beinhaltete die militärische Strafaktion Uris unter anderem die Konfiskation von Aktenbeständen des Talschaftsarchivs von Faido. Nach Abschluss der Militärexpedition ist eine unbestimmte Anzahl Dokumente und Insignien nach Altdorf überführt worden. In welchem Umfang die fraglichen Quellenbestände aus dem Leventiner Talschaftsarchiv später dem verheerenden Altdorfer Dorfbrand von 1799 zum Opfer gefallen sind, ist nicht überliefert. Es ist allerdings davon auszugehen, dass wichtige Dokumente aus der Zeit vor und zum Leventiner Protest heute nurmehr fragmentarisch im Urner Staatsarchiv greifbar sind. Wenn trotzdem eine quellennahe Aufarbeitung der Ereignisse von 1754/55 möglich war, ist dies dem glücklichen Umstand geschuldet, dass die drei geschworenen Landschreiber der Leventina im Rahmen ihres Amtsauftrags alle Urner Mandate vervielfältigten und in den jeweiligen Nachbarschaftsarchiven auch in Quinto und in Giornico ablegen mussten. Da die dortigen Bestände vor dem landesherrlichen Eingriff bewahrt blieben, haben sich trotz der Urner Strafaktion und der Folgen des Altdorfer Dorfbrandes aufschlussreiche Dokumente der Nachwelt erhalten, die das frühneuzeitliche Herrschaftsverhältnis zwischen Uri und der Leventina dokumentieren und für die Ereignisschilderung des Protestes dienstbar gemacht werden konnten. Für die vorliegende Studie sind deshalb – nebst den verbliebenen Beständen des Talschaftsarchivs in Faido und jenen des Pfarrarchivs daselbst – auch jene des vorbildlich geordneten Nachbarschaftsarchivs von Giornico (ASG) sowie ergänzend weitere Nachbarschaftsarchive ausgewertet worden. Uner-

lässlich war selbstredend auch der Rückgriff auf Aktenbestände aus dem Tessiner Staatsarchiv in Bellinzona (AST<sub>I</sub>) sowie auf die des Urner Staats- und des Pfarrarchivs in Altdorf.

Für die Aufarbeitung der diplomatischen Aktivitäten im Vorfeld der militärischen Intervention von 1755 zwischen den beteiligten Ständen war überdies ein Rückgriff auf die Eidgenössischen Abschiede unentbehrlich. Schliesslich hat der archivalische Zugriff auf die Zurlaubiana in Aarau eine ergänzende Sichtweise auf die Ereignisse von 1755 ermöglicht: Auf Wunsch des Zuger Gardehauptmanns und Brigadiers Fidel Anton Zurlauben, der zur fraglichen Zeit in Paris weilte, hatte der Expeditionskommandant der Nidwaldner Einheiten, Felix Leonz Kaiser, eine kurze und bislang kaum beachtete Abhandlung<sup>63</sup> zur eidgenössischen Strafaktion verfasst, die interessante Hinweise zu deren Verlauf beinhaltet und für die «Narratio» nutzbar gemacht werden konnte.

---

<sup>63</sup> Schreiben Alt Landammann und derzeitigem Landrat von Nidwalden, Felix Leonz Kaiser, an Gardehauptmann und Brigadier Beat Fidel Zurlauben, 11. 6. 1755, in: Zurlaubiana, Acta Helvetica, Bd. 90/6, Aarau 1993, S. 252–257, hier S. 256 (im Anhang integral abgedruckt).